



HESSISCHER LANDTAG

26. 08. 2015

Kleine Anfrage

des Abg. Wolfgang Greilich (FDP) vom 17.06.2015**betreffend Zurückstellung von Schulanfängerinnen und Schulanfängern****und**

Antwort

des Kultusministers

Vorbemerkung des Fragestellers:

An einer Wiesbadener Grundschule wurden mehrere zukünftige Schulanfängerinnen und Schulanfänger von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt. Die betroffenen Familien erhielten dazu lediglich einen standardisierten Serienbrief, der nicht auf die vermeintlichen individuellen Gründe für die Zurückstellung einging. Auf Nachfrage der Eltern wurde diesen jedoch mitgeteilt, dass die Zurückstellung von der Grundschule und die Empfehlung eines Vorklassenbesuchs aufgrund von Kapazitätsproblemen erfolgt seien und den betroffenen Kindern nun doch noch ein Platz angeboten werden könne.

Vorbemerkung des Kultusministers:

Dem Hessischen Kultusministerium und dem Staatlichen Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden ist ein wie in der Vorbemerkung des Fragestellers beschriebener Sachverhalt nicht bekannt.

Insofern erfolgt die Beantwortung abstrakt auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen, die in § 9 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) dargelegt sind.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen der Schulleitung?

Sollte die Leiterin oder der Leiter einer Grundschule so vorgegangen sein, dann wäre bei Kenntnis ein Handeln der Schulaufsicht zwingend geboten. Kapazitätsprobleme stellen generell keinen Grund für Zurückstellungen dar, Elterngespräche sind im Vorfeld der Entscheidung über eine mögliche Zurückstellung zu führen. Das vom Fragesteller beschriebene Handeln (Zurückstellung aus Kapazitätsgründen und Entscheidung der Schulleitung ohne Einbindung eines Elterngesprächs) entspricht nicht dem Verfahren der Schulaufnahme, das in § 9 der VOBGM geregelt ist.

Frage 2. Hält es die Landesregierung für ausreichend, den betroffenen Familien einen Serienbrief zuzustellen, in dem lediglich darauf hingewiesen wird, dass das Kind „noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand aufweist, um mit Erfolg am Unterricht der 1. Jahrgangsstufe teilnehmen zu können“ und der keinen detaillierten individuellen Bezug zu dem jeweiligen Kind nimmt?

Die Landesregierung hält einen Serienbrief nicht für ausreichend. Vielmehr ist in § 9 der VOBGM geregelt, dass die Entscheidung der Schulleitung auf der Grundlage der individuellen Voraussetzungen des einzelnen Kindes getroffen wird. Für die Entscheidung, welches der bestmögliche Förder- und Lernort für das einzelne Kind ist, spielen die Zusammenarbeit der Grundschule mit dem Kindergarten oder mit einer Frühförderstelle, das Gespräch mit den Eltern, die Beteiligung des schulärztlichen Dienstes und/oder einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen und die Beobachtung des Kindes bei der Anmeldung oder in dafür organisierten Situationen wie beispielsweise Spielnachmittagen oder Kennenlernetagen eine entscheidende Rolle.

Zentral ist in diesem Zusammenhang vor allem das Gespräch mit den Eltern, in dem detailliert Bezug auf die Entwicklung des Kindes genommen wird. Dies ist eindeutig in dem o.g. Verordnungstext geregelt. Die Erfüllung dieser Vorgabe setzt aber auch voraus, dass die Eltern das Gesprächsangebot der Schule wahrnehmen.

Nach dem umfassenden, oben beschriebenen Prozess der Entscheidung der Schulleitung erhalten die Eltern abschließend ein Schreiben der Schule. Dieses Schreiben, das auch ein Formblatt mit entsprechender Begründung sein kann, dient der Rechtssicherheit.

Frage 3. Welche Kriterien sollten bei der Fertigung solcher Schreiben berücksichtigt werden und wie ist deren Einhaltung Rechnung zu tragen?

Das Schreiben zur Zurückstellung ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Eltern zuzustellen.

Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, ist dieses Schreiben der Schulleitung lediglich als abschließendes Dokument innerhalb der komplexen Entscheidungsfindung im Prozess der Schulaufnahme zu sehen. Im Prozess der Schulaufnahme wiederum werden – wie bereits ausgeführt – unterschiedliche Kriterien berücksichtigt.

Frage 4. Ist sich die Landesregierung bewusst, welche Irritationen und Verunsicherungen durch ein solches Vorgehen sowohl bei den Eltern als auch bei den betroffenen Kindern ausgelöst werden und hält sie dieses Vorgehen für verantwortungsvoll?

Sollte in dem beschriebenen Fall des Fragestellers kein Gespräch mit den Eltern im Vorfeld der Entscheidung geführt worden sein, so ist es aus der Sicht der Landesregierung nachvollziehbar, dass Irritationen und Verunsicherungen hervorgerufen werden können.

Jedoch sind die Regelungen zur Schulaufnahme eindeutig und zielen darauf ab, Eltern einzubeziehen und Entscheidungen verantwortungsvoll auf der Grundlage unterschiedlicher Kriterien zu treffen.

Frage 5. In wie vielen Fällen wurden von Schulleitungen in Hessen Briefe mit dem in Ziffer 2 zitierten oder ähnlichen Inhalt verschickt?

Daten zu der Frage, ob und wie oft ausschließlich ein Brief versandt wurde, ohne dass im Vorfeld ein Gespräch mit den Eltern geführt worden wäre – obwohl es in § 9 der VOBGM anders geregelt ist –, liegen nicht vor.

Frage 6. Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, um ein derartiges Vorgehen in Zukunft zum Wohle der angehenden Schülerinnen und Schüler zu vermeiden?

Die rechtlichen Regelungen sind so gefasst, dass für die Schulleitung das Wohl der Schülerinnen und Schüler, also die Förderung entsprechend den individuellen Voraussetzungen, ein zentrales Kriterium für die Entscheidungsfindung über eine mögliche Zurückstellung ist.

Existiert der in der Vorbemerkung des Fragestellers abstrakt behandelte Fall und wird er konkret den Aufsichtsbehörden bekannt, ist ein Handeln der Schulaufsicht zwingend geboten.

Frage 7. Wie viele Schulanfängerinnen und Schulanfänger wurden hessenweit (bitte aufgelistet nach Schulamtsbezirken, Landkreisen/Städten) im laufenden Schuljahr zurückgestellt?

Die Zahl der im Schuljahr 2014/2015 erfolgten Zurückstellungen liegt derzeit noch nicht vor, da die Information über Schülerinnen und Schüler, welche schulpflichtig waren, aber nicht eingeschult wurden, erst mit der Einschulung im Folgeschuljahr vorliegt.

Die Zurückstellungen an Grundschulen des Schuljahres 2013/2014 gegliedert nach Schulamtsbereich bzw. Landkreis/kreisfreie Stadt können der Anlage 1 entnommen werden.

Frage 8. Wie viele Schulanfängerinnen und Schulanfänger werden (voraussichtlich) im kommenden Schuljahr eine Vorklasse besuchen?

In der Prognose für das Schuljahr 2015/2016 sind mit Stand 24.06.2015 2.966 Schülerinnen und Schüler in 239 Sollklassen von Seiten der Schulen und Staatlichen Schulämter gemeldet.

Frage 9. Wie viele zukünftige Schülerinnen und Schüler wurden aufgrund von Kapazitätsproblemen vom Grundschulbesuch zurückgestellt? (Bitte aufgelistet nach Schulamtsbezirken, Landkreisen/Städten)?

Der Landesregierung ist kein solcher Fall bekannt.

Frage 10. Wie viele Eltern haben gegen die Zurückstellung von der Teilnahme am Unterricht an der Grundschule Widerspruch eingelegt und wie oft wurde dem Widerspruch stattgegeben? (Bitte aufgelistet nach dem laufenden und dem kommenden Schuljahr, soweit für dieses Zahlen vorliegen)?

Die Anzahl der Widersprüche bei Zurückstellungen von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

Wiesbaden, 19. August 2015

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

Anlagen

**An Grundschulen zurückgestellte Schülerinnen und Schüler
im Schuljahr 2013/2014 nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt**

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl Schüler
Bergstraße	149
Darmstadt, Stadt	83
Darmstadt-Dieburg	200
Frankfurt am Main, Stadt	447
Fulda	184
Gießen	181
Groß-Gerau	209
Hersfeld-Rotenburg	118
Hochtaunuskreis	143
Kassel	128
Kassel, Stadt	156
Lahn-Dill-Kreis	203
Limburg-Weilburg	147
Main-Kinzig-Kreis	352
Main-Taunus-Kreis	131
Marburg-Biedenkopf	163
Odenwaldkreis	63
Offenbach	274
Offenbach am Main, Stadt	156
Rheingau-Taunus-Kreis	75
Schwalm-Eder-Kreis	125
Vogelsbergkreis	90
Waldeck-Frankenberg	103
Werra-Meißner-Kreis	81
Wetteraukreis	191
Wiesbaden	229
Hessen Gesamt	4381

Quelle: Hessisches Kultusministerium. Eigene Berechnungen.

**An Grundschulen zurückgestellte Schülerinnen und Schüler
im Schuljahr 2013/2014 nach Schulamtsbereich**

Schulaufsicht	Anzahl Schüler
SSA f.d. Hochtaunus- u. Wetteraukreis	334
SSA f.d. Lahn-Dill-Kreis Lk. LM-Weilburg	350
SSA f.d. Lk. Darmstadt-Dieburg Stdt. DA	283
SSA f.d. Stadt Frankfurt am Main	447
SSA für den Lk. Fulda	184
SSA für den Lk. Marburg-Biedenkopf	163
SSA für den Lk. u.d. Stadt Kassel	284
SSA Lk. Bergstraße u. Odenwaldkreis	212
SSA Lk. Gießen u.d. Vogelsbergkreis	271
SSA Lk. Groß-Gerau u. Main-Taunus-Kreis	340
SSA Lk. Hersfeld-Rotenb., Werra-Meißner-K	199
SSA Lk. Offenbach u. Stadt Offenbach/Main	430
SSA Main-Kinzig-Kreis	352
SSA Rhg.-Taunus-Kreis u. Stadt Wiesbaden	304
SSA Schwalm-Eder-Kr. Lk. Waldeck-Frankb.	228
Hessen Gesamt	4381

Quelle: Hessisches Kultusministerium. Eigene Berechnungen.

Anzahl der Widersprüche bei Zurückstellung von der Teilnahme am Unterricht der Grundschule

Schuljahr 2014/2015

	Anzahl der Widersprüche	davon stattgegeben
MR	1	0
BOW	0	
HRWM	1	0
GGMT	2	0
KS	0	0
OF	12	9
F	12	6
MKK	2	1
GIVB	1	1
SEWF	0	0
HTK	0	0
LDLM	2	1
DADI	1	1
RTWI	25	17
FD	0	0
Gesamtzahl	59	36

Schuljahr 2015/2016

	Anzahl der Widersprüche	davon stattgegeben
MR	3	2 stattgegeben; 1 in Bearbeitung
BOW	0	
HRWM	3	in Bearbeitung
GGMT	5	in Bearbeitung
KS	1	0
OF	16	9
F	9	4
MKK	1	1
GIVB	1	0
SEWF	4	4
HTK	0	0
LDLM	1	in Bearbeitung
DADI	1	1
RTWI	18	12
FD	0	0
Gesamtzahl	63	